

Bundessozialgericht
Az.: 6 RKa 19/69

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. Okt. 1971

.....,
Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

.....
Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1971
durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter S p i e l m e y e r ,

Bundessozialrichter Dr. S i n g e r und

Bundessozialrichter Dr. Hasselkuß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Juni 1969 wird
mit folgender Maßgabe zurückgewiesen: Die Klage
wird als unzulässig abgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu er-
statten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, ein an der Ersatzkassenpraxis beteiligter Zahnarzt, hält die beklagte Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) nicht für berechtigt, Rückforderungsansprüche, die gegen ihn aus seiner Ersatzkassentätigkeit erhoben werden, mit Honorarforderungen aus der Behandlung von Nichtersatzkassenpatienten zu verrechnen. Er hat deshalb auf eine entsprechende Feststellung geklagt, nachdem die Beklagte, wie er meint, im dritten Vierteljahr 1966 (III/66) eine solche Verrechnung vorgenommen habe.

In diesem Vierteljahr hatte der Kläger für die Behandlung von Ersatzkassenpatienten ein Honorar von 7905 DM, für die Notfallbehandlung von RVO-Versicherten 489 DM und für die Behandlung von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes 258 DM abgerechnet. Im Laufe des Quartals hatte er von der Beklagten drei Abschlagszahlungen von je 2000 DM erhalten. Diese Zahlungen waren seiner Ansicht nach lediglich für seine Ersatzkassentätigkeit bestimmt gewesen, so daß er aus ihr bei Quartalsende nur noch einen restlichen Honoraranspruch von 1905 DM gehabt habe. Aus diesem habe aber die Beklagte einen - in die Endabrechnung des Quartals einbezogenen - Regreßanspruch aus seiner Ersatzkassenpraxis von 2188 DM nicht befriedigen können und daher teilweise auch gegen seine Honorarforderungen aus anderweitiger Behandlungstätigkeit (RVO-Versicherte, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz) aufgerechnet. Das sei mangels Gegenseitigkeit der Forderungen unzulässig gewesen.

Die beklagte KZÄV und der beigeladene Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK) haben u.a. geltend gemacht, bei den monatlichen Abschlagszahlungen sei eine Trennung nach den verschiedenen Kostenträgern weder ver-

- 3 -



- 3 -

waltungsmäßig möglich noch sinnvoll, da sich zunächst nicht vorhersehen lasse, wie sich das später festzustellende Gesamthonorar auf die einzelnen Kostenträger verteilen werde.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage "trotz erheblicher Bedenken" bejaht, die Klage jedoch - wie schon vorher das Sozialgericht (SG)-in der Sache für unbegründet gehalten, weil der Beklagten die vom Kläger bestrittene Aufrechnungsbefugnis zustehe; Honorarschuldnerin des Klägers sei nämlich die Beklagte auch insoweit, als er für andere Kostenträger als die Ersatzkassen tätig werde; auch gegen seine anderweitigen Honoraransprüche könne die Beklagte deshalb mit Regreßforderungen aus der Ersatzkassenpraxis aufrechnen; die Bestimmungen des Ersatzkassenvertrags, insbesondere dessen § 12 Abs. 5, ständen dem nicht entgegen (Urteil vom 18. Juni 1969).

Der Kläger hat die zugelassene Revision eingelegt und vorgebracht, entgegen der Ansicht des LSG fehle es bei den fraglichen Forderungen sowohl an der Gleichartigkeit wie an der Gegenseitigkeit: im übrigen enthalte § 12 Abs. 5 des Ersatzkassenvertrags ein Aufrechnungsverbot. Der Kläger beantragt,

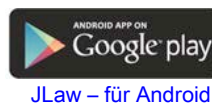
das Urteil des LSG Hamburg vom 18. Juni 1969,
das Urteil des SG Hamburg vom 17. Juli 1968
sowie die Bescheide der Beklagten vom 15. Dezember 1966
und 28. August 1967 aufzuheben und festzustellen, daß
die Beklagte nicht berechtigt sei, Honoraransprüche des
Klägers ausserhalb seiner Ersatzkassentätigkeit mit Ansprüchen aus Kürzungsmaßnahmen aus der Ersatzkassenpraxis zu verrechnen.

Die beklagte KZÄV und der beigeladene VdAK beantragen unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils,
die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

II

Die Revision des Klägers kann im Ergebnis keinen Erfolg haben. Die Klage, die die Vorinstanzen - das LSG "trotz erheblicher Bedenken" - als zulässig, in der Sache jedoch als unbegründet angesehen haben, ist unzulässig.

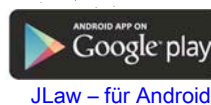
Ziel der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage ist die Klärung der Frage, ob die beklagte KZÄV befugt ist, mit Rückforderungsansprüchen aus seiner Ersatzkassenpraxis gegen Honorarforderungen aus anderweitiger Behandlungstätigkeit aufzurechnen. Ein konkreter Anlaß, diese Frage durch gerichtliche Entscheidung klären zu lassen, ist für den Kläger zur Zeit nicht gegeben. Er hat deshalb kein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung (§ 55 Abs. 1 SGG).

Ob die Klage zulässig gewesen wäre, wenn die Beklagte, wie der Kläger geltend gemacht hat, im Jahre 1966 versucht hätte, "Honoraransprüche des Klägers ausserhalb seiner Ersatzkassentätigkeit mit Ansprüchen aus Kürzungsmaßnahmen aus der Ersatzkassenpraxis zu verrechnen", kann dahinstehen. Entgegen seiner Ansicht hat die Beklagte seinerzeit keine Honorarforderungen des Klägers aus anderweitiger Behandlungstätigkeit zum Zwecke der Befriedigung von Regreßansprüchen der Ersatzkassen herangezogen. Im dritten Vierteljahr 1966, auf das der Kläger insoweit verwiesen hat, hatte er ein Ersatzkassenhonorar von annähernd 8000 DM erzielt, ausserdem aus Notfalltätigkeit für die RVO-Krankenkassen sowie aus der Behandlung von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes eine Vergütung von zusammen etwa 750 DM zu beanspruchen. Ob auf diese Honorarforderungen zunächst die von der Beklagten während des genannten Quartals geleisteten Abschlagszahlungen von 3 x 2000 DM anzurechnen waren, bevor die Beklagte mit einer Rückforderung von Ersatzkassenhonorar in Höhe von 2188 DM aufrechnen konnte, braucht

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nicht entschieden zu werden. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, weil die Abschlagszahlungen schon in dem Zeitpunkt, als sie dem Kläger zufließen, oder spätestens zugleich mit der Feststellung seiner Honoraransprüche für das dritte Quartal 1966 diese in der geleisteten Höhe (6000 DM) getilgt hätten, hätte für den Rückforderungsanspruch der Beklagten noch genügend Ersatzkassenhonorar des Klägers zur Verfügung gestanden; denn die Abschlagszahlungen haben jedenfalls nicht allein der Tilgung seiner Honoraransprüche aus der Ersatzkassenpraxis, sondern mindestens auch der Befriedigung seiner Forderungen aus der Notfallbehandlung von RVO-Versicherten gedient. Ansprüche aus einer solchen Behandlung werden durch die von den RVO-Kassen entrichtete Gesamtvergütung mit abgegolten (vgl. SozR Nr. 1 und Nr. 2 zu § 368 d RVO). Auch die monatlichen Abschlagszahlungen der RVO-Kassen (für die AOK Hamburg vgl. § 8 Abs. 2 des Gesamtvertrags vom 23. Juni 1966, Heinemann/Liebold, Kassenarztrecht, 4. Auflage, S. IV 112 t) enthalten deshalb Beträge zur Erfüllung der genannten Ansprüche.

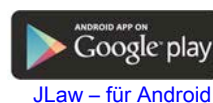
Die von der Beklagten im dritten Quartal 1966 geleisteten Abschlagszahlungen von $3 \times 2000 = 6000$ DM waren somit nicht nur auf das Ersatzkassenhonorar des Klägers von annähernd 8000 DM, sondern mindestens auch auf sein "Notfall-Honorar" von knapp 500 DM anzurechnen. Auf das Ersatzkassenhonorar entfielen deshalb höchstens Abschlagszahlungen von ca. 5700 DM, so daß am Ende des Quartals für den Kläger noch ein restlicher Honoraranspruch von ca. 2300 DM verblieb, der ausreichte, um die Regreßforderung von 2188 DM zu befriedigen. Eines Rückgriffs auf anderweitige Honoraransprüche des Klägers (RVO-Kassen, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz) bedurfte es nicht.

Da hiernach für die vom Kläger erhobene Feststellungsklage kein konkreter Anlaß bestand (vgl. auch BSG 28, 224, 226 und

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

29, 254, 260 zur Gewährung von vorbeugendem Rechtsschutz), muß sie wegen Fehlens der prozessualen Voraussetzungen als unzulässig abgewiesen werden. Mit dieser Maßgabe hat der Senat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)